

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 16. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

zum Thema:

Reinigungsprotokolle der BSR für Moabit und den Brüsseler Kiez

und **Antwort** vom 26. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26400

vom 16. Juni 2026

über Reinigungsprotokolle der BSR für Moabit und den Brüsseler Kiez

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Was wird in dem Reinigungsprotokollen der BSR bei der Straßenreinigung genau erfasst?

Zu 1.: Die BSR teilt mit, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsleistung, auch die Erbringung saisonaler Tätigkeiten wie bspw. Laubentfernung, in sog. Wochenberichten erfasst wird. Diese umfassen die zu bearbeitenden Straßenabschnitte und Plätze im jeweiligen Reinigungsverzeichnis und der jeweiligen Reinigungsklasse.

2. Welche Art von Reinigungsprotokollen gibt es für welche Reinigungsarten bei der BSR und wie genau ist definiert wann eine Reinigung vollumfänglich erbracht ist wie vertraglich festgelegt im Rahmen der jeweiligen Straßenreinigungsklasse?

Zu 2.: Die BSR teilt mit, dass ausschließlich mit der Protokollierung der Reinigungsleistung in Wochenberichten gearbeitet wird. Die Reinigungsleistung in der Reinigungsklasse richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort und der damit

verbundene Reinigungsaufwand unterscheidet sich je nach Art der Verschmutzungen. Die Beseitigung illegaler Ablagerungen stellt bspw. einen besonderen logistischen Aufwand dar. Grundsätzlich reagiert die BSR flexibel, wenn es nötig ist – etwa im Herbst, wenn viel Laub anfällt oder im Winter, wenn der Winterdienst zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oberste Priorität hat. Der Gesetzgeber gestattet gemäß § 2 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) in diesen Fällen eine Abweichung von der Regelreinigung, jedoch ist mindestens die Hälfte des Reinigungsturnus einzuhalten wird.

3. Wie stellen sich die Reinigungsprotokolle der BSR zur Straßenreinigung für Straßenkehricht im Zeitraum von August 2025 bis März 2026 für folgende Straßen dar (bitte Kopien anhängen), wie häufig wurden diese Straßen in den entsprechenden Kalenderwochen gereinigt, welche Straßen wurden wann warum nicht gereinigt?

Moabit:

Turmstraße zwischen Nummer 1 und Nummer 60

Siemensstraße

Quitowstraße

Lehrter Straße zwischen Nummer 47 und 66

Seydlitzstraße

Rathenower Straße zwischen Nummer 37 (Quitowstraße) und Hausnummer 75 (Turmstraße)

Perleberger Straße

Wilsnacker Straße zwischen Hausnummer 66 (Turmstraße) und Perleberger Straße

Stephanstraße

Havelberger Straße

Kruppstraße

Salzwedeler Straße

Putlitzstraße

Dreysestraße

Bandelstraße

Pritzwalker Straße

Lübecker Straße

Wilhelmshavener Straße

Birkenstraße

Unionstraße

Emdener Straße

Waldstraße

Stendaler Straße

Beusselstraße

Waldenser Straße

Rostocker Straße

Berlichingenstraße

Ufnaustraße

Sickingenstraße

Huttenstraße

Wiclefstraße

Oldenburger Straße

Jonasstraße

Bredowstraße
 Bremer Straße
 Oldenburger Straße

Wedding:

Amrumer Straße
 Antwerpener Straße
 Brüsseler Straße
 Genter Straße
 Ostender Straße
 Lütticher Straße
 Limburger Straße
 Straße Am Zeppelinplatz
 Müllerstraße zwischen Luxemburger Straße und Seestraße
 Luxemburger Straße

Zu 3.: Die BSR teilt mit, dass Reinigungsleistungen – u.a. nach Maßgabe der optimalen Arbeitsorganisation, aber auch aufgrund von saisonalen Arbeiten wie Laub- und Winterdiensteinsätzen – einer Flexibilität unterliegen. Eine Darstellung aller genannten Straßenabschnitte über einen derart großen Zeitraum im geforderten Detaillierungsgrad ist mit erheblichem zeitlichem und personellem Aufwand verbunden und kann von der BSR nicht in der entsprechenden Frist für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen beantwortet werden. Gerne ermöglicht die BSR dem Fragesteller eine direkte Einsicht in die Unterlagen.

4. In welchem Zeitraum fand in den o.g. Straßen keine Reinigung von Straßenkehricht aufgrund des harten Winters und der Priorisierung der BSR der Glatteisentfernung statt?

Zu 4.: Die BSR teilt mit, dass Straßenreinigungskräfte von Anfang Januar bis in die erste Februarwoche 2026 im dauerhaften Winterdiensteinsatz gebunden waren. Da winterdienstliche Maßnahmen auf Grundlage des StrReinG aus Gründen der Gefahrenabwehr Priorität haben, war in diesem Zeitraum die reguläre Straßenreinigung fast vollständig unterbrochen.

Direkt im Anschluss sind die gleichen Einsatzkräfte – entsprechend der mildereren Witterung – wieder verstärkt in die normale Straßenreinigung gewechselt. Dies beinhaltete auch die Beseitigung der sehr hohen Splittmengen (42-fache Menge des Vorjahres), die eigentlich von den Anliegenden bzw. deren beauftragten Dienstleistungsunternehmen auch wieder hätten eingeholt werden müssen. Die BSR führte Großeinsätze zusammen mit der Rückkehr in die normale Straßenreinigung inklusive Beräumung illegaler Ablagerungen durch.

4. a) Welche vertraglichen Konsequenzen hat dies, da die Reinigungsleistung in diesem Zeitraum ja nicht erbracht wurde?

4. b) Muss die SPD laut den vertraglichen Vorgaben entsprechende Reinigungsgebühren für die in diesem Zeitraum nicht erbrachte Reinigung der o.g. Straßen an die Anwohnerinnen und Anwohner zurückerstatten und inwiefern ist dies bereits erfolgt und wenn nein, warum nicht?

4. c) Welche Gebühren müssten entsprechend zurück erstattet werden?

Zu 4. a) bis c): Die Fragen 4. a) bis 4. c) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anlieger und Hinterlieger obliegt gemäß § 4 Abs. 1 StrReinG der BSR. Sie nimmt diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitswirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Weder seitens des Senats noch von den Anliegern und Hinterliegern, werden mit der BSR vertragliche Vereinbarungen geschlossen. Ferner wird in § 2 StrReinG festgehalten, dass die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus zu reinigen sind. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der BSR unterstreicht den Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen. In § 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird geregelt, dass saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die daran anschließende Sonderreinigung Vorrang vor der turnusmäßigen Reinigung haben. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt; § 4 Satz 3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Darüber hinaus definiert die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der BSR den Einfluss von Unterbrechungen oder Beschränkungen der Reinigung auf die Gebührenpflicht genauer. Gemäß § 11 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der BSR sind vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse.

Basierend auf diesen Grundlagen ist daher klar definiert, dass eine
Gebührenrückzahlung bei vorübergehendem Ausfall der Reinigung nicht erfolgt.

Berlin, den 26. Juni 2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe